



DSJV-Regionaltagung vom 1. März 2016 in Basel  
Schweizer Banken und deren Mitarbeiter im  
Visier der deutschen Ermittlungsbehörden



- Dr. Stefan Grieder, Advokat, Partner VISCHER AG
- Nadia Tarolli Schmidt, Advokatin, diplomierte Steuerexpertin,  
Partnerin VISCHER AG

# Teil 1:

Schranken im Schweizer Recht  
für Datenlieferungen von Banken an  
deutsche Finanzämter

Stefan Grieder



# Teil 1: Inhaltsverzeichnis

- I. Typische Anfragen an Schweizer Banken
- II. Bankkundengeheimnis
- III. Arbeitsrecht und Datenschutz
- IV. Verbotene Handlungen für einen fremden Staat  
(Art. 271 Ziff. 1 StGB)
- V. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

# ● I. Typische Anfragen an Schweizer Banken

- Hinweis auf Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Mitarbeiter der CH-Bank wegen Verdachts auf Beihilfe zur Steuerhinterziehung
- Einladung der Bank zur Anhörung als mögliche Nebenbeteiligte wegen § 30 OWiG
- Hinweis auf Freiwilligkeit
- Anfrage von Kunden-, Mitarbeiter- und geschäftsspezifischen Daten ("Mengengerüste")

## ● II. Bankkundengeheimnis

- Kundendaten:
  - Kundenstamm-Nummern
  - Auflistung dazugehöriger Vermögen
  - Beschreibung Konto-Inhaber  
(natürliche oder juristische Person, Trust, Stiftung etc.)
- Problematisch im Hinblick auf das Bankkundengeheimnis (Art. 47 BankG)
- Problematisch im Hinblick auf Art. 271 Ziff. 1 StGB



### III. Arbeitsrecht und Datenschutz

- Problematisch im Hinblick auf Art. 328 und 328b OR sowie Art. 6 DSGVO (Rückschluss auf Strafbarkeit der Mitarbeiter)
  - Angaben der Niederlassungen mit unversteuerten Kundenvermögen
  - Kenntnisstand der Mitarbeiter über Steuerstatus von Kundenvermögen
- Herausgabe nur mit Einwilligung oder bei überwiegendem öffentlichem Interesse

## ● IV. Verbotene Handlungen für einen fremden Staat (Art. 271 Ziff. 1 StGB) (1)

- Daten zum Deutschlandgeschäft der Bank:
  - Anzahl deutscher Kunden
  - Umfang deutscher Vermögen
  - Anteil unversteuerte Gelder
  - Erträge aus deutschen Vermögen
- Problematisch im Hinblick auf Art. 271 Ziff. 1 StGB

## ● IV. Verbotene Handlungen für einen fremden Staat (Art. 271 Ziff. 1 StGB) (2)

- Art. 271 Ziff. 1 StGB – Tatbestand:
  - Geschütztes Rechtsgut: Schweizer Souveränität
  - Tathandlung: Im Interesse eines fremden Staates Handlungen in der Schweiz mit amtlichem Charakter vornehmen oder dazu Vorschub leisten.
  - Ohne Bewilligung
  - Amtliche Handlungen:
    - Hoheitliche Funktion, z.B. Untersuchungshandlungen zu straf- oder steuerrechtlichen Zwecken
    - Umgehung des Amts- oder Rechtshilfeweges

## ● IV. Verbotene Handlungen für einen fremden Staat (Art. 271 Ziff. 1 StGB) (3)

- Bundesgericht: Freiwillige Beweislieferung zur Verbesserung der prozessualen Lage als prozessvorbereitende Handlung erlaubt (BGE 114 IV 128)
- Lehre:
  - Keine Androhung von Rechtsfolgen im Unterlassungsfall
  - Keine Angaben, die als Beweismittel dienen können
- Abgrenzung prozessvorbereitender Handlungen und Beweiserhebung schwierig

●  
IV. Verbotene Handlungen für einen fremden Staat  
(Art. 271 Ziff. 1 StGB) (4)

- Gegen Strafbarkeit nach Art. 271 Ziffer 1 StGB spricht:
  - Keine Androhung von Rechtsfolgen im Unterlassungsfall durch die deutschen Behörden
  - Ausdrücklicher Hinweis auf Freiwilligkeit der Auskunft
- ABER: Implizite Drohung der «Mitarbeiterbefragung»

## ● IV. Verbotene Handlungen für einen fremden Staat (Art. 271 Ziff. 1 StGB) (5)

- Für Strafbarkeit nach Art. 271 Ziff. 1 StGB:
  - «Mengengerüst-Angaben» als Beweismittel für den Umfang der un versteuerten Gelder
  - Grundlage für Bussenbemessung der Mitarbeiter (insbesondere Kader)
  - Grundlage für OWiG-Busse und Gewinnabschöpfung der Bank

## ● IV. Verbotene Handlungen für einen fremden Staat (Art. 271 Ziff. 1 StGB) (6)

- Bisherige Haltung der Schweizer Behörden zu Art. 271 Ziff. 1 StGB:
  - Antwort der Vorsteherin EJPD auf Anfrage SBVg (Juni 2015):
    - Zustellung von Verfahrensurkunden an Schweizer Empfänger erlaubt
    - Anfragen nach statistischen Informationen erlaubt, solange keine Rückschlüsse auf Kunden oder Mitarbeiter
    - keine Hinweise auf eine Verletzung von Art. 271 Ziff. 1 StGB durch deutsche Behörden
  - Keine Verlautbarung der Bundesstaatsanwaltschaft

## ● VI. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

- Folgende Daten sollten nicht geliefert werden:
  - Daten, die Rückschlüsse auf Kundenvermögen erlauben (Bankkundengeheimnis)
  - Daten, die Rückschlüsse auf Strafbarkeit bzw. Verschulden der Mitarbeiter erlauben (Arbeitnehmer- und Datenschutz)
- Folgende Daten sind im Hinblick auf Art. 271 Ziff. 1 StGB problematisch:
  - «Mengengerüste», die Rückschlüsse erlauben auf Volumen und Erträge aus un versteuerten deutschen Kundenvermögen
  - Lieferung im Zweifel nur nach Rücksprache mit Bundesamt

# Teil 2:

Perspektive der Mitarbeiter

Nadia Tarolli Schmidt

# ● Inhaltsverzeichnis

- I. Folgen der Verfahrenseinstellung nach § 153a D-StPO
  - Charakter Geldauflage
  - Strafrechtliche Aspekte
  - Einschränkungen für die Berufsausübung?
  - Weitere Folgen
- II. Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche  
Behandlung der Geldauflage beim Mitarbeiter

# ● Folgen der Verfahrenseinstellung nach § 153a D-StPO

## Charakter der Geldauflage

Allgemeines zur «Lösung Verfahrenseinstellung»

- Teil einer Gesamtlösung, keine individuelle Schuldabklärung
- Teilnahme ausser für Geschäftsleitung grundsätzlich freiwillig
- Für aktive sowie ehemalige Mitarbeiter möglich

Charakter Geldauflage

- Geldauflage erfolgt pro Person
- Höhe abhängig von Funktion und Position des Mitarbeiters
- Geldauflage hat keinen Sanktions- oder Bussencharakter (anders als bei Einstellung nach Art. 358 - 362 CH-StPO; abgekürztes Verfahren, Geständnis nötig)

# ● Folgen der Verfahrenseinstellung nach § 153a D-StPO

## Strafrechtliche Aspekte

- Kein Schuldeingeständnis: Unschuldsvermutung bleibt
- Mitarbeiter gilt nicht als vorbestraft
- Kein Eintrag ins Strafregister (Bundeszentralregister) aber Eintrag im staatsanwaltlichen Verfahrensregister (für 2 Jahre einsehbar durch Verfolgungsbehörden)
- Ab Begleichung Geldauflage: Prozesshindernis / Strafklageverbrauch, d.h. kein neues Verfahren mehr für Taten während massgebendem Zeitraum bei betroffener Bank

# ● Folgen der Verfahrenseinstellung nach § 153a StPO Einschränkung für die Berufsausübung?

- Nach deutschem Arbeitsrecht darf nicht nach Eintrag im staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister gefragt werden
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht fragt betreffend leitende Angestellte nach, ob ein Verfahren eingeleitet und eingestellt wurde: frühzeitige Information zu Hintergründen sinnvoll
- FINMA scheint in diesem Vorgehen kein Hinderungsgrund für Gewähr zu sehen
- Abgeschlossenes Verfahren kann Vorteil sein, weil Mitarbeiter den Strafklageverbrauchsschutz hat

# ● Folgen der Verfahrenseinstellung nach § 153a D-StPO

## Weitere Folgen

- Reisetätigkeit bereits während Verfahren wieder möglich
- Prüfung Risiken aus früherer bzw. nachfolgender Tätigkeit kann sinnvoll sein
- Sicherstellen, dass in Zeit nach Verfahrenseinstellung keine weiteren Beihilfehandlungen begangen werden - insbesondere wenn noch nicht alle Kundenbeziehungen bereinigt werden konnten

## ● Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Geldauflage beim Mitarbeiter I/II

- Häufig wird die Geldauflage von der Bank übernommen
- Frage: Hat Übernahme der Geldauflage Lohncharakter?  
Haltung Kantone unterschiedlich: Ruling empfehlenswert
- Falls Lohn: Einkommens- und Sozialversicherungspflicht
- Teilweise Möglichkeit der Geltendmachung als Berufsauslage; Nachweis, dass kein grobfahrlässiges Verhalten vorliegt obliegt Steuerpflichtigem
- Falls allfällige Steuer von Bank getragen wird: erneut steuerbare Leistung

# ● Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Geldauflage beim Mitarbeiter II/II

## Herausforderungen in der Praxis

- Prüfen der Folgen für Mitarbeiter mit «Spezialkonstellationen» wie Quellenbesteuerte mit Wohnsitz in CH, Grenzgänger oder Wochenaufenthalter
- Kontaktaufnahme Steuerverwaltungen – welche und in welcher Reihenfolge?
- Darstellung Lohnausweis / Abrechnung Sozialversicherungen insbesondere bei unterschiedlichen Haltungen der Kantone
- Einbezug ehemaliger Mitarbeiter? Kontaktaufnahme?
- ...

Wir sind gespannt auf Ihre Erfahrungen und Fragen!



# Lassen Sie uns darüber sprechen!



Nadia Tarolli Schmidt, Advokatin, diplomierte  
Steuerexpertin, Partnerin VISCHER AG

Aeschenvorstadt 4, CH-4010 Basel

E-Mail: [ntarolli@vischer.com](mailto:ntarolli@vischer.com)

Tel: 058 211 33 00



Dr. Stefan Grieder, Advokat, Partner VISCHER AG

Aeschenvorstadt 4, CH-4010 Basel

E-Mail: [sgrieder@vischer.com](mailto:sgrieder@vischer.com)

Tel: 058 211 39 94



Herzlichen  
Dank.

**Zürich**

Schützengasse 1  
Postfach 1230  
CH-8021 Zürich  
Tel +41 58 211 34 00  
Fax +41 58 211 34 10

**Basel**

Aeschenvorstadt 4  
Postfach 526  
CH-4010 Basel  
Tel +41 58 211 33 00  
Fax +41 58 211 33 10